

Satzung

Förderverein der Städt. Kindertageseinrichtung Albert-Schweitzer-Straße Duisburg

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Kindertageseinrichtung Albert-Schweitzer-Straße Duisburg“
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg-Huckingen. Postalische Anschrift ist:
Albert-Schweitzer-Straße 64, 47259 Duisburg
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der städtischen Kindertageseinrichtung Albert-Schweitzer-Straße Duisburg, im folgenden „Kindergarten“ genannt.
2. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Bereitstellung von Mitteln für Spielmaterialien, Sport- und Spielgeräten und sonstigen Ausstattungsgegenständen, die dem unter 1. genannten Zweck dienlich sind.
 - b) die (Mit-)Finanzierung von besonderen Aktionen (wie z.B. regelmäßiges Angebot von musikalischer Früherziehung, Entspannungsübungen, Besuch der Kinder von Theatervorführungen etc.).
 - c) die aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
 - d) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - e) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erziehern, der Kindergartenleitung, des Elternrates und – nicht zuletzt – der Kindergartenkinder.
 - f) diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Nicht zu den Aufgaben des Vereins gehören die unmittelbaren Aufgaben des Trägers des Kindergartens.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahren und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Erziehungsberechtigten von Kindern, die den geförderten Kindergarten besuchen, werden ordentliche Mitglieder. Alle anderen Personen werden Fördermitglieder.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs.
 - b) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
 - c) bei Mitgliedern, deren Kind(er) den Kindergarten Albert-Schweizer-Str. Duisburg besuchen, automatisch, wenn alle Kinder aus dem Kindergarten ausgeschieden sind, es sei denn, das Fortbestehen der Mitgliedschaft wird ausdrücklich gegenüber dem Vorstand erklärt. In diesem Fall wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
 - d) automatisch bei Nichtzahlung von 1 Jahresbeitrag trotz 2maliger Mahnung zum Ende des Geschäftsjahrs.
 - e) durch Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und kann von dem Mitglied binnen 1 Monat seit Absendung an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift angefochten werden. Geschieht dies, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - f) durch Tod oder im Falle einer juristischen Person durch Beendigung ihrer Existenz.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und auf Erstattung etwaiger Geld- oder Sachspenden.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Er ist für das laufende Jahr bis zum 30.11. bzw. spätestens 3 Monate nach Beitritt zu entrichten.
3. Daneben sind Geld- und Sachspenden willkommen. Sachspenden dürfen vom Vorstand nur mit dem Einverständnis der Kindergartenleitung angenommen werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretenden VorsitzendeJeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Zwei Ämter – ausgenommen die des 1. und stellvertretenden Vorsitzenden – können in Personalunion

ausgeübt werden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Geschäftsordnung soll organisatorische Dinge regeln wie z.B. die Arbeit von Kassenwart und Kassenprüfern.
7. Ausschließlich Satzungsänderungen, die von Amts wegen verlangt werden, um die Eintragung ins Vereinsregister zu erreichen, oder um die Gemeinnützigkeit zu erlangen, dürfen allein vom Vorstand beschlossen werden, ohne Beschluß der Mitgliederversammlung. Alle anderen Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie es Kinder im Kindergarten hat. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresbericht des Kassenwarts
 - c) Entgegennahme des Kassenbericht der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Gegebenenfalls Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett des Kindergartens einberufen.
Soll die Satzung geändert werden, müssen die zu ändernden Bestimmungen bezeichnet werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser abwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Abstimmungen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
6. Personenwahlen werden geheim durchgeführt, soweit mehr als eine Person für das betreffende Amt kandidiert.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über Wahlen und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie hat zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Feststellung der satzungsgemäßen Einladung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.
9. Die Niederschrift wird spätestens 2 Wochen nach der Versammlung am „Schwarzen Brett“ des

Kindergartens für 1 Monat ausgehängt.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den geförderten Kindergarten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat.
2. Bei Auflösung des geförderten Kindergartens fällt das Vereinsvermögen an eine andere städtische Kindertageseinrichtung der Stadt Duisburg, die dann zu benennen ist. Die begünstigte Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.